TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1: 1000

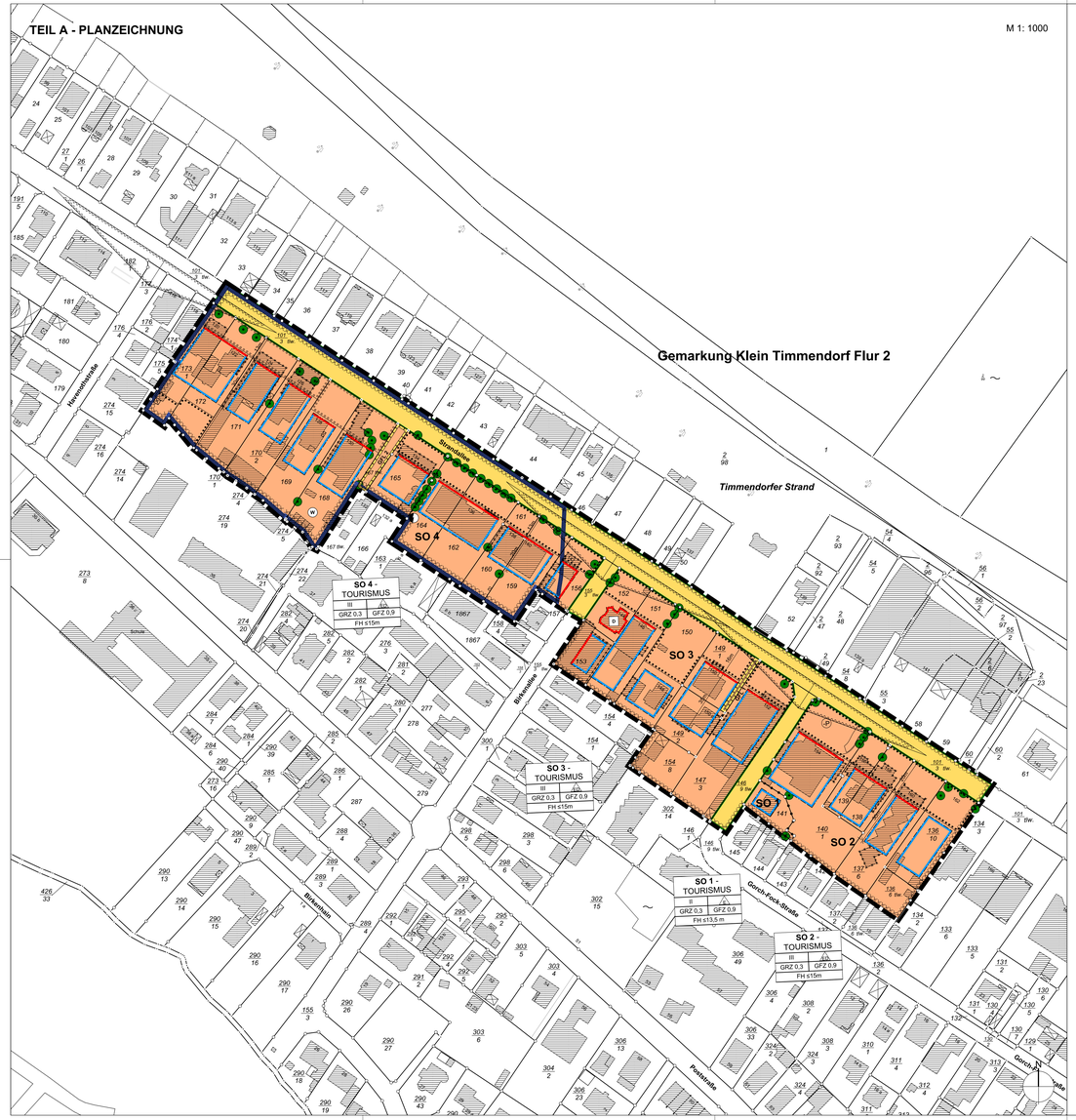

ZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

SO	Sondergebiet - TOURISMUS	§ 9 I Nr. 1 BauGB i.v.m. § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,6	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß	§ 9 I Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 BauNVO
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß	§ 9 I Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosses, als Höchstmaß	§ 9 I Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 BauNVO
FH 15,0 m	Firsthöhe, als Höchstmaß	§ 9 I Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 BauNVO

3. Bauweise

E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 I Nr. 2 BauGB i.v.m. § 22 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 I Nr. 2 BauGB i.v.m. § 22 BauNVO
Baulinie	Baulinie	§ 9 I Nr. 2 BauGB i.v.m. § 23 BauNVO
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 I Nr. 2 BauGB i.v.m. § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche	§ 9 I Nr. 11 u. VI BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 I Nr. 11 u. VI BauGB

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Fläche für Versorgungsanlagen		§ 9 I Nr. 12, 14 u. VI BauGB
	Zweckbestimmung: Elektrizität (hier: Trafo-Station)	

6. Sonstige Planzeichen

GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 I Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Sichtdreiecke)	§ 9 I Nr. 10 u. VI BauGB
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Hochwasserrisikogebiet)	§ 9 V Nr. 1 BauGB i.V.m. § 73 WHG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 VII BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 IV, § 16 V BauNVO

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 I Nr. 25a u. VI BauGB
	Anpflanzen: Bäume	§ 9 I Nr. 25a u. VI BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 I Nr. 25b u. VI BauGB
	Erhalt: Bäume	§ 9 I Nr. 25b u. VI BauGB

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (hier: Wasserschutzgebiet)	§ 9 VI BauGB i.V.m. § 51 WHG
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 VI BauGB i.V.m § 5 DSchG

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 154/3 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Gebäude Bestand
- Gebäudeteile, künftig fortfallend
- Tiefgarage

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Sonstige Sondergebiete -Tourismus- (§ 9 I Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
Die sonstigen Sondergebiete -Tourismus- dienen vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes. Diese Betriebe müssen auf Fremdversorgung abgestimmt sein. Der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochnischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern ist unzulässig.
Zulässig sind ausschließlich:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung der unter Ziffer 1 genannten Betriebe sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke für diese Betriebe
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
4. jeweils 1 Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
5. Im SO 1 sind neben den unter 4. genannten Wohnungen auch sonstige Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 2 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Bezugspunkt für den Höhe baulicher Anlagen ist:
a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte,
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite,
c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

2.2. Geschossfläche (§ 20 BauNVO)
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.
Es wird festgesetzt, dass die zulässige Geschossfläche in den SO-Gebieten gemäß § 21a (5) BauNVO ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Garagen erhöht werden kann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. bei Anordnung direkt unterhalb des Hauptbaukörpers darf die Deckenoberkante der Tiefgaragen, deren Sohle unmittelbar über dem Grundwasserspiegel liegen muss, max. 1,20 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
2. Werden Tiefgaragen außerhalb des Hauptbaukörpers angeordnet, muss die Deckenoberkante der Tiefgaragen unter dem gewachsenen Gelände liegen.
3. Die Freiflächen über den Tiefgaragen sind gärtnerisch zu gestalten.

2.3. Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zusätzlich zur Anzahl der Vollgeschosse maximal ein weiteres Geschoss zulässig, das kein Vollgeschoss ist (z.B. Dachgeschoss, Staffelgeschoss). Mehrere übereinander liegende Staffelgeschosse sind unzulässig.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 I Nr. 2 BauGB; §23 BauNVO)
In dem Sondergebiet SO 4 kann ausnahmsweise ein Überschreiten der Baulinien zur Strandallee durch untergeordnete, eingeschossige Gebäudeteile wie Wintergärten oder Restaurationsräume von Beherbergungsbetrieben bis zu einer Tiefe von 7,00 m zugelassen werden.
In dem SO2-Gebiet ist zusätzlich ein Überschreiten der Baulinien zur Strandallee ausnahmsweise für die Flurstücke 137/6, 138 sowie 139 Flur 2 Gemarkung Klein Timmendorf bis zu einem Abstand von 8,00 m zur Strandallee zulässig.
Ein Überschreiten der Baulinie durch Garagen ist unzulässig.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 I Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
Offene Stellplätze sind sichtgeschützt von der öffentliche Straße anzuordnen.
In dem Sondergebiet SO 4 sind Stellplätze ausschließlich im jeweils rückwärtigen Teil der Grundstücke zulässig.
Garagengebäude dürfen nur im rückwärtigen Teil des Grundstücks oder als Tiefgaragen ausgeführt werden. Tiefgaragenzufahrten sind sichtgeschützt von der öffentlichen Straße, platzsparend und nur seitlich an der Grundstücksgrenze anzuordnen.

5. Nebenanlagen (§ 9 I Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
In den in der Planzeichnung festgesetzten SO-Gebieten wird festgesetzt, dass Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 I BauNVO wie Zelte, Wohnwagen, Gartenhäuser und Gartenlauben ausgeschlossen sind. Geräteräume sind nur im baulichen Zusammenhang mit Garagen zulässig.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 I Nr. 10 BauGB)

6.1 Sichtdreiecke
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Vorhandener Bewuchs ist auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zurückzuschneiden.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 I Nr. 21 BauGB)

7.1. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1
Die Fläche GFL 1 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 149/2 zu belasten.

7.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 2
Die Fläche GFL 2 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 167 zu belasten.

8. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen u. Sträuchern

8.1. Anpflanzgebot (§ 9 I Nr. 25a BauGB)
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gärtnerische Anlagen (Rasen, heimische Busch- und Staudengruppen sowie heimische Laubbäume) anzulegen und dauernd zu erhalten. Ausgenommen sind hiervon Zugänge und Zufahrten. Ebenerdige Anlagen und Flächen für Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig, unterirdische Anlagen ausnahmsweise zulässig.

8.2. Erhaltungsgebot (§ 9 I Nr. 25b BauGB)

8.2.1. Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zur Bestandssicherung die abgängigen und kranken Bäume zu fällen und die Lücken mit heimischen Laubhölzern zu schließen.

8.2.2. Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Strandallee sind als gärtnerische Anlagen anzulegen und zu erhalten.
Innerhalb dieser Flächen sind pro Grundstück maximal eine Zufahrt bis zu einer Breite von 3,00 m und Terrassen bis zu einer Größe von maximal 50 % der Maßnahmenfläche zulässig. Untergeordnete, eingeschossige Gebäudeteile wie Wintergärten oder Restaurationsräume von Beherbergungsbetrieben sowie unterirdische bauliche Anlagen sind auf diesen Flächen ausnahmsweise zulässig. Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Dachform und Dachneigung (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)
Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 40° auszubilden. Zulässige Dachformen sind Satteldach, Mansarddach, Walmdach und Krüppelwalmdach.
Bei untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten) sowie bei Nebengebäuden sind Flachdächer zulässig.
Bei Hauptgebäuden können Flachdächer ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das oberste Geschoss als Staffelgeschoss ausgeführt wird, dessen Außenwände allseitig um jeweils mindestens 1,5 m hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten.

2. Dachfarbe und Material (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)
Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 40° sind mit naturroten oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen auszubilden.
Glänzende Dachmaterialien sowie eine Dacheindeckung der Hauptdachflächen in metallischer Ausführung (bspw. Zink, Kupfer, Aluminium) sind unzulässig.
Flachdächer sind als Gründächer auszubilden.

3. Dachaufbauten (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)
Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform verwendet werden.
Übereinanderliegende Dachaufbauten sind unzulässig. Der Mindestabstand zwischen Gauben sowie zu Traufe, First und Ortgang beträgt 1,00m.
Die gesamte Länge der Dachaufbauten und Dachflächenfenster der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 50% der Trauflänge betragen.
Das Anbringen von Solaranlagen ist ausschließlich auf straßenabgewandten Dachflächen zulässig.
Dachaufbauten, die über das Dachgeschoss hinausgehen, wie bspw. Fahrstuhlüberfahrten und Maschinenräume, sind unzulässig.

4. Einfriedungen (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)
Erdtang der öffentlichen Straßen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig.

5. Oberflächen (§ 9 IV BauGB i.V.m. §84 LBO)
Fassaden sind in einem einheitlichen Farbton als glatte bzw. feinstrukturierte Putzfassaden, in Sichtmauerwerk, in Holz oder als Holzfachwerkkonstruktion auszuführen.
Glänzende oder glasierende Materialien sowie Fliesen, Kunststoffe und Materialimitate sind unzulässig.
Die Oberflächen von Putzfassaden sind in den Farben Weiß, Beige oder Braun zu streichen. Ausnahmsweise können auch helle oder gedeckte Farbtöne mit einem Remissionswert gleich/größer 30 zugelassen werden.
Sichtmauerwerke sind ausschließlich in den Farben Rot, Beige und Weiß zulässig.

6. Werbeanlagen (§ 9 IV BauGB i.V.m. §84 LBO)

6.1. Anbringungsort
Werbeanlagen dürfen nur auf die im Gebäude ansässigen Betriebe hinweisen.
Werbeanlagen an Fassaden sind in die Fassadengestaltung einzupassen und dürfen keine architektonischen Gliederungselemente überdecken.
Werbeanlagen als Flagge oder mobile Werbeträger, wie z.B. Klappschilder, sind unzulässig.
Markisen und Vordächer sind von Werbung freizuhalten.
Freistehende Werbetafeln wie Schaukästen etc. sind aus Holz oder Metall herzustellen.
Pro Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbetafeln zulässig.

6.2. Abmessungen
Das Anbringen von Werbung als Einzelbuchstaben ist gegenüber flächigen Werbeanlagen an Fassaden vorzuziehen.
Buchstaben sind nur auf vorhandene Fassadenflächen aufgemalt und als aufgesetzte Teile bis zu einer Stärke von 10 cm zulässig. Schriftzüge dürfen eine Bauhöhe von maximal 50 cm und max. 30 % der Fassadenbreite aufweisen.
Flächige Werbeträger an Fassaden wie Schilder, Tafeln oder Platten sind bis zu einer Größe von max. 0.5 m Höhe und 3,00 m Breite zulässig.
Die maximale Größe von freistehenden Werbetafeln beträgt 1,00m².

7. Standplätze für Müllbehälter (§ 9 IV BauGB i.V.m. §84 LBO)
Das Aufstellen von Mülltonnen und Mülltonnenhäuschen entlang der öffentlichen Straße ist nicht zulässig. Die Mülltonnen müssen sichtgeschützt oder als Rollcontainer im rückwärtigen Teil des Grundstücks untergebracht werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Hochwasserrisikogebiet
Innerhalb der Flächen, bei deren Bebauung besondere Maßnahmen gegen Natur gewalten erforderlich sind, wird bei der Erteilung einer Baugenehmigung durch Auflagen sichergestellt, dass keine Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstücks und somit keine Gefahren für Leib und Leben entstehen können.
a) Fundamente sind so tief zu gründen, dass eine Unterspülung unmöglich ist.
b) Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen sollen mit der Oberkante des Fußbodens + 3,50 m NN liegen, Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00m.
c) In Höhe der Kellerdecke ist ein Ringbalken vorzusehen.

IV. HINWEISE

1. Baumschutzsatzung
Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand in der aktuellen Fassung zu beachten.

2. Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Fremdenverkehrssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.

3. Versorgungseinrichtungen

Im Plangebiet verlaufen Niederspannungs-Erdkabel, die der örtlichen Versorgung dienen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die bauausführenden Firmen haben sich rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb Scharbeutz, Telefon 04503/888371-200, in Verbindung zu setzen, damit ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Zuwegung zu der in der Planzeichnung eingetragenen Transformatorenstation auf dem Grundstück Strandallee 136, auch für Großfahrzeuge und Großgeräte (weiterhin) gesichert bleiben muss.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011.
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 17.01.2011.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert 31.07.2009.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom **11.03.2010**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.timmendorfer-strand.org am **11.07.2012** erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am **10.07.2012** in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) hingewiesen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am **09.08.2012-10.09.2012** durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am **06.08.2012** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am **13.02.2014** den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **27.07.2015** bis **28.08.2015** während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder auch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am **16.07.2015** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am **21.07.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Ausschüsse für Bauen, Energie und Umwelt hat am **31.10.2015** den erneuten Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

8. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **30.10.2015** bis **16.11.2015** während der Dienststunden nach § 4a (3) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am **22.10.2015** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a (3) BauGB am **22.10.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Timmendorfer Strand, den **17.03.2016**
Hatice Kara (Bürgermeisterin)

10. Der katastermäßige Bestand am **19.01.2016** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den **09.03.2016**
(Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein)

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **17.12.2015** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

12. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **17.12.2015** als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Timmendorfer Strand, den **17.03.2016**
Hatice Kara (Bürgermeisterin)

13. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den **17.03.2016**
Hatice Kara (Bürgermeisterin)

14. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **22.03.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **23.03.2016** in Kraft getreten.

Timmendorfer Strand, den **24.03.2016**
Hatice Kara (Bürgermeisterin)

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **17.12.2015** folgende Satzung über die Neufassung des B-Plans Nr. 19 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

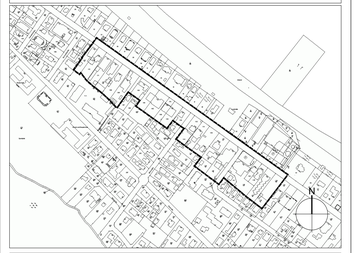

ÜBER DIE

NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 19.1

FÜR DAS GEBIET STRANDALLEE 120 bis 162

Stand: 09.05.2016